



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 6. Oktober 2015

12765/15

SOC 567
EMPL 376
SAN 325

VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für die Delegationen

Nr. Vordok.: 12354/15 SOC 539 EMPL 354 SAN 297

Betr.: Eine neue Agenda für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz zur
Förderung besserer Arbeitsbedingungen
- Schlussfolgerungen des Rates

Die Delegationen erhalten anbei die vom Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) am 5. Oktober 2015 angenommene endgültige Fassung der Schlussfolgerungen.

**Eine neue Agenda für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz
zur Förderung besserer Arbeitsbedingungen**

Schlussfolgerungen des Rates

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

1. EINGEDENK des strategischen Rahmens der EU für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz 2014-2020, der dafür sorgen soll, dass die EU – im Einklang mit der Strategie Europa 2020 – bei der Förderung hoher Standards für Arbeitsbedingungen sowohl in der Europäischen Union als auch weltweit weiterhin eine Führungsrolle hat;
2. EINGEDENK der im März 2015 angenommenen Schlussfolgerungen des Rates über den strategischen Rahmen der EU für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz 2014-2020: Anpassung an neue Herausforderungen;
3. EINGEDENK der Entschließung des Europäischen Parlaments über wirksame Kontrollen am Arbeitsplatz als Strategie zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in Europa;
4. MIT INTERESSE die Ergebnisse des in Fertigstellung befindlichen Berichts über die Beurteilung der praktischen Umsetzung der EU-Richtlinien zu Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz in den EU-Mitgliedstaaten ERWARTEND;
5. IN DER ERWÄGUNG, dass sich die informelle Wirtschaft nicht nur auf die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und auf die Arbeitsbedingungen, sondern auch auf das Wirtschaftswachstum der Mitgliedstaaten und somit auf die Nachhaltigkeit der europäischen Sozialpolitiken auswirkt, und IN DER ERWÄGUNG, dass die Europäische Kommission das Ziel verfolgt, dass Europa ein "Triple-A-Rating im Bereich Soziales" erreicht;

6. IN DER ERWÄGUNG, dass sich technologischer Wandel und Innovationen, wirtschaftliche Entwicklung und neue Beschäftigungsformen nicht nur auf die Arbeitsbedingungen, sondern auch auf die Wettbewerbsfähigkeit und die Produktivität der Unternehmen auswirken und daher ein sofortiges Handeln erfordern könnten, damit ein hohes Maß an Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz sowie menschenwürdige Arbeitsbedingungen gewährleistet werden;
7. IN DER ERWÄGUNG, dass durch die im Jahr 1989 erlassene Europäische Rahmenrichtlinie über Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, die 20 Einzelrichtlinien und andere einschlägige Richtlinien – die auch aus einem umfassenden Dreiparteiendialog über Grundsatzfragen hervorgegangen sind – Mindestvorschriften über Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz in der Europäischen Union gewährleistet werden, wobei es den Mitgliedstaaten erlaubt ist, strengere Maßnahmen einzuführen oder beizubehalten;
8. IN DER ERWÄGUNG, dass die von der Europäischen Kommission durchgeführte Ex-post-Beurteilung der praktischen Umsetzung der Richtlinien zu Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz in den Mitgliedstaaten ein wichtiger Schritt ist, um die ordnungsgemäße Umsetzung der bereits bestehenden Rechtsvorschriften zu fördern und somit die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer weiter zu verbessern, und auch eine Beurteilung der Notwendigkeit beinhaltet, die Richtlinien zu aktualisieren, zu überarbeiten oder aufzuheben, ohne das derzeitige Schutzniveau für Arbeitnehmer herabzusetzen;
9. IN DER ERWÄGUNG, dass Arbeitsaufsichtsbehörden oder andere einschlägige öffentliche Stellen eine wichtige Rolle bei der Durchsetzung von Rechtsvorschriften über Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und bei der Bereitstellung von Leitlinien und Informationen über deren Umsetzung insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen sowie bei der Bekämpfung nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit – insoweit sie dafür zuständig sind – haben, wobei es unter anderem darum geht, die Rechtsvorschriften über Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz durchzusetzen –

NIMMT FOLGENDE SCHLUSSFOLGERUNGEN AN:

DER RAT

10. ERINNERT an die Rolle der Union bei der Unterstützung und Ergänzung der Tätigkeiten der Mitgliedstaaten zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen sowie der Arbeitsumwelt zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Arbeitnehmer und BETONT, wie wichtig es ist, die Autonomie und die Rolle der Sozialpartner zu respektieren;

11. ERKENNT AN, dass die von der Kommission festgelegten Grundsätze der besseren Rechtsetzung sowie ihr Programm zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung einen guten Ausgangspunkt für fristgerechte, solide politische Entscheidungen – einschließlich in Bezug auf Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz – darstellen;
12. BETONT, dass die Grundsätze der besseren Rechtsetzung und das Programm zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung niemals politische Entscheidungen ersetzen können und das Schutzniveau für Arbeitnehmer nicht vermindern sollten, sondern es stattdessen durch höhere Wirksamkeit und Effizienz anheben und gewährleisten sollten, dass Maßnahmen wohlkonzipiert sind und den Bürgern, den Unternehmen und der gesamten Gesellschaft nachhaltige Vorteile erbringen;
13. ERINNERT an die lange Tradition der Bemühungen um Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, einem für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts entscheidenden Faktor, und UNTERSTREICHT, wie wichtig Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz sowie menschenwürdige Arbeitsbedingungen sind;
14. BETONT, dass die Durchsetzung geltender Rechtsvorschriften über Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz nach wie vor zu den wichtigsten Verpflichtungen aller Mitgliedstaaten zählt;
15. HEBT HERVOR, dass die Rechtsvorschriften über Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz für alle Arbeitnehmer gelten müssen, ungeachtet der Größe des Unternehmens;
16. BETONT, wie wichtig die Gesamtstruktur der Rechtsvorschriften über Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz ist, und zwar aufbauend auf der Rahmenrichtlinie, die eine solide Grundlage für die Ausarbeitung europäischer Vorschriften über Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz ist;
17. IST DER AUFFASSUNG, dass bei einer Änderung der Gesamtstruktur oder einer größeren Umstrukturierung oder Änderung der Einzelrichtlinien oder Änderung der Rahmenrichtlinie eventuelle Auswirkungen auf nationale Vorschriften über Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz berücksichtigt werden sollten;

18. ERKENNT AN, dass einige Richtlinien über Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz gegebenenfalls aktualisiert werden müssten, damit sie mit den technologischen Entwicklungen Schritt halten, und BETONT, dass sich etwaige Änderungen des geltenden Rechtsrahmens auf eine umfassende Folgenabschätzung stützen müssen, die den Entwicklungen in dem spezifischen Bereich der Rechtsetzung, so auch dem Auftreten neuer Risiken für die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer, Rechnung trägt;
19. HEBT HERVOR, dass die potenziellen Herausforderungen und Risiken im Zusammenhang mit der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz in Bezug auf neue Formen der Beschäftigung und der Arbeitsorganisation, neue Berufe, stärker diversifizierte Arbeitsplätze und atypische Arbeitszeiten in Bereichen wie Auftragsuntervergabe, digitale Arbeit, Crowd Work, Arbeit auf Abruf, Sharing Economy, Lieferketten und Scheinselbständigkeit ebenso wie die Herausforderungen für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz in Bezug auf nicht angemeldete Erwerbspersonen identifiziert und verstanden werden müssen; hier bedarf es begleitender Strategien und Maßnahmen auf europäischer Ebene, um menschenwürdige Arbeitsbedingungen in einem sicheren Arbeitsumfeld zu gewährleisten, wobei auch geschlechterspezifische Aspekte gebührend zu berücksichtigen sind;
20. IST DER AUFFASSUNG, dass, solange noch keine gesicherten Erkenntnisse vorliegen, Maßnahmen für die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz auch nach dem Vorsorgeprinzip geprüft werden sollten, wenn es hinreichenden Grund zu der Annahme gibt, dass ein etwaiges Risiko besteht;
21. ERINNERT DARAN, dass arbeitsbedingte Muskel- und Skeletterkrankungen und psychosoziale Risiken die häufigsten Ursachen für Fehlzeiten infolge von Krankheit sind;
22. BETONT, dass die Erhöhung des Schutzes der Arbeitnehmer vor Karzinogenen, Mutagenen und anderen gefährlichen chemischen Arbeitsstoffen am Arbeitsplatz eine wichtige und dringende Priorität darstellt;
23. VERWEIST auf die Risiken für die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer, die aufgrund neuer Technologien wie der Nanotechnologie oder aufgrund endokriner Disruptoren oder reproduktionstoxischer Stoffe entstehen können, und FORDERT, dass diese Risiken erforderlichfalls weiter analysiert werden;

24. ERKENNT die Bedeutung des demografischen Wandels für die Arbeitsbedingungen in Europa an, wobei zu bedenken ist, dass gute und sichere Arbeitsbedingungen in erheblichem Maße dazu beitragen, die Gesundheit und Motivation der Arbeitnehmer an ihrem Arbeitsplatz zu wahren;
25. BETONT, dass die Politik der Europäischen Union für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz den Stellungnahmen des Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz und des Ausschusses Hoher Arbeitsaufsichtsbeamter Rechnung tragen sollte;
26. HEBT das von der Europäischen Kommission finanzierte Programm des Ausschusses Hoher Aufsichtsbeamter HERVOR, in dessen Rahmen die Mitgliedstaaten untereinander Arbeitsaufsichtsbeamte austauschen, damit ein Austausch von Erfahrungen und Vorgehensweisen mit dem Ziel erfolgt, die Wirksamkeit der Kontrolle und Überwachung der Anwendung des EU-Rechts zu verbessern und die Ausarbeitung von Schulungsprogrammen für Arbeitsaufsichtsbeamte zu fördern;
27. BETONT, wie wichtig es ist, dass die Autonomie und die Rolle der Sozialpartner bei der Durchführung von Maßnahmen für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz gemäß der einzelstaatlichen Praxis geachtet werden;
28. ERINNERT DARAN, dass Wachstum eng mit dem Leben der Menschen verbunden ist und dass ein faires und ausgewogenes Wachstum, das sich auf Beschäftigung unter angemessenen Arbeitsbedingungen stützt, die die Gesundheit, Sicherheit und Würde der Arbeitnehmer wahren, zu qualitativ hochwertigen Arbeitsplätzen und einer höheren Produktivität führt;

FORDERT DIE MITGLIEDSTAATEN UND DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION AUF,

29. WEITERHIN den positiven Beitrag von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz zu den Errungenschaften des Binnenmarkts und der Freizügigkeit der Arbeitnehmer HERVORZUHEBEN und insbesondere die Bedeutung ausgewogener Wettbewerbsbedingungen zwischen den Mitgliedstaaten im Bereich der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz zu unterstreichen, die dazu beitragen, fairen Wettbewerb und menschenwürdige Arbeitsbedingungen in der gesamten Europäischen Union zu gewährleisten und das Vertrauen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber in den europäischen Binnenmarkt zu stärken;

30. gegebenenfalls die Ausarbeitung von Maßnahmen, Strategien und Initiativen ZU FÖRDERN, um Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz für Beschäftigte, die gegenwärtig in der informellen Wirtschaft tätig sind, zu gewährleisten und so deren Übergang in die formelle Wirtschaft zu erleichtern;
31. eine aktiver Rolle bei der Verbesserung der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz WAHRZUNEHMEN, indem sie nicht angemeldete Erwerbstätigkeit bekämpfen, da diese erfahrungsgemäß mit einer Verschlechterung der Bedingungen für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz einhergeht;
32. WEITERHIN nach besten Kräften die Auswirkungen des digitalen Arbeitsmarkts auf die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und auf die Arbeitsbedingungen zu erforschen und bei der Ausgestaltung ihrer Politik in diesem Bereich zu berücksichtigen;
33. den Ausschuss hoher Arbeitsaufsichtsbeamter ZU ERMUTIGEN, den möglichen zusätzlichen Nutzen eines innerhalb der bestehenden Strukturen angesiedelten europäischen Ausbildungszentrums zu prüfen, welches dem Zweck dienen würde, die Arbeitsaufsichtsbeamten über die EU-Politik im Bereich Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und die einschlägigen Rechtsvorschriften zu informieren und einen Informationsaustausch über die bewährte Durchsetzungspraxis zu ermöglichen;

ERSUCHT DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION,

34. bei der Beurteilung der Richtlinien über Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz die spezifischen Anliegen und Bedürfnisse jedes einzelnen Mitgliedstaates ZU BERÜCKSICHTIGEN;
35. ZU ERWÄGEN, die Rechtsvorschriften über Karzinogene und Mutagene zu verbessern, indem die geltenden verbindlichen Grenzwerte für die Belastung am Arbeitsplatz überprüft und neue Grenzwerte aufgenommen werden, insoweit dies auf der Grundlage einer Folgenabschätzung und der Erkenntnisse zweckdienlich ist; ZU ERWÄGEN, die Richtlinie über Karzinogene so zu gestalten, dass neue Substanzen zügig und effizient hinzugefügt werden können;

36. die geltenden Richtlinien über Muskel-Skelett-Erkrankungen (Vibrationen, manuelle Handhabung von Lasten und Arbeit an Bildschirmgeräten) anhand der Ex-Post-Beurteilung der Richtlinien über Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz ZU ÜBERARBEITEN und ihre AKTUALISIERUNG ZU ERWÄGEN; SICH DAFÜR EINZUSETZEN, dass als sofortiger erster Schritt Informationsmaterial der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) über bewährte Vorgehensweisen zur Verhinderung arbeitsbedingter Muskel-Skelett-Erkrankungen an Arbeitgeber verteilt werden, um diese besser beim Management der Risiken in diesem Bereich zu unterstützen;
37. insbesondere auf die Situation in kleinen und mittleren Unternehmen in Bezug auf Muskel-Skelett-Erkrankungen und Ergonomie, arbeitsbedingte Erkrankungen und Schutz vor schädlichen chemischen Stoffen ZU ACHTEN und weiterhin benutzerfreundliche Instrumente und Tools für die Gefährdungsbeurteilung und das Gefährdungsmanagement in solchen Unternehmen auszuarbeiten;
38. die Kampagne "Gesunde Arbeitsplätze" 2014-15 der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz in Bezug auf psychosoziale Risiken bei der Arbeit ZU BERÜCKSICHTIGEN und als ersten sofortigen Schritt ZU BESTIMMEN, welche weiteren Analysen und bewährte Vorgehensweisen in Bezug auf psychosoziale Risiken notwendig sind, um die Arbeitgeber beim Management dieser Risiken zu unterstützen und die Machbarkeit entsprechender Rechtsvorschriften und/oder sonstiger Maßnahmen zu prüfen;
39. im Kontext ihrer Überwachungsrolle hinsichtlich der Durchführung des strategischen Rahmens der EU für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz 2014-2020 einen Aktionsplan (operativer Plan oder Managementplan) AUSZUARBEITEN, um jede der drei wichtigsten Herausforderungen im Bereich Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz wirksam anzugehen, wie sie in ihrer Mitteilung dargelegt sind, in der die wesentlichen strategischen Ziele, die spezifischen zu ergreifenden Maßnahmen, die verschiedenen Akteure oder Interessengruppen, die für die Durchführung verantwortlich sind, die zu erzielenden Ergebnisse, klare Indikatoren zur Messung der Ergebnisse und ein Zeitplan für den Abschluss der jeweiligen Maßnahmen klar umrissen werden;
40. gemeinsam mit EUROFOUND und EU-OSHA Herausforderungen und Risiken für Gesundheit und Sicherheit ZU ERMITTELN, die mit neuen Arten der Beschäftigung und der Arbeitsorganisation und mit neuen Berufen einhergehen;

41. schlüssigere Datenerfassungssysteme ZU ENTWICKELN, die die ursächlichen Faktoren besser widerspiegeln und die Ermittlung der Risiken und die Bestimmung des Risikomanagements und der Präventionsstrategien erleichtern;
42. die Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz AUFZUFÖRDERN zu sondieren, wie bestehende Strukturen und Systeme besser für die Sammlung und den leichten Austausch bestehender Informationen und Leitlinien, einschließlich sektorspezifischer praktischer Leitlinien, zum Thema Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, insbesondere im Kontext kleiner und mittlerer Unternehmen, genutzt werden könnten;
43. die Mitgliedstaaten ZU ERMUTIGEN und sie dabei ZU UNTERSTÜTZEN, ihre sektorspezifischen praktischen Leitlinien zu Risiken im Bereich der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz in bestimmten Berufen untereinander auszutauschen und zu übersetzen;
44. WEITERHIN die Entwicklung praktischer Tools wie das von EU-OSHA entwickelte interaktive Online-Tool zur Gefährdungsbeurteilung (Online Interactive Risk Assessment, OiRA) sowie die Entwicklung sektorspezifischer Versionen dieser e-Tools ZU UNTERSTÜTZEN, die es einzelnen Arbeitgebern, insbesondere Kleinst- und Kleinunternehmen, erleichtern, auf konensorientierte und kreative Weise Gefährdungsbeurteilungen durchzuführen, die auf geeignete Präventionsmaßnahmen abzielen;
45. zur Ausarbeitung von Material über gute Praxis im Bereich der Ergonomie ZU ERMUTIGEN, die den Arbeitsaufsichtsbeamten die Durchführung angemessener Kontrollen ermöglichen;
ERSUCHT DIE MITGLIEDSTAATEN,
46. DAFÜR ZU SORGEN, dass angemessene Ressourcen für die wirksame und effiziente Umsetzung der Rechtsvorschriften über Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und Präventivmaßnahmen zur Verfügung stehen, um Unternehmen bei der Prävention und dem Management von Risiken am Arbeitsplatz zu unterstützen;
47. ZU ERMITTELN, wie unnötiger spezifischer Regelungsaufwand in den zur Umsetzung erlassenen nationalen Rechtsvorschriften über Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz vereinfacht und abgebaut werden kann, ohne das Schutzniveau für Arbeitnehmer zu verringern oder Beschlüsse der Mitgliedstaaten zur Anwendung eines höheren Schutzniveaus einzuschränken;

48. das Bewusstsein für die Bedeutung der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz ZU SCHÄRFEN und Wege zu finden, wie dieser Aspekt im Einklang mit den nationalen Gepflogenheiten und Vorgehensweisen in die nationalen Aus- und Fortbildungsprogramme einbezogen werden könnte;
49. durch eine angemessene Schulung der Arbeitsaufsichtsbeamten ZU GEWÄHRLEISTEN, dass diese den neuen Herausforderungen gewachsen sind, und die Zusammenarbeit mit den Arbeitsaufsichtsbehörden anderer Mitgliedstaaten im Hinblick auf den Austausch von bewährten Vorgehensweisen und Erfahrungen zu verstärken;
50. Kontrollen und Beratung ZU KOMBINIEREN und einen Rahmen für einen intensivierten Dialog zwischen Arbeitsaufsichtsbeamten – oder gegebenenfalls anderen zuständigen Behörden – und Unternehmen zu schaffen, um diese zu motivieren und dabei zu unterstützen, gesundheits- oder sicherheitsrelevante Zwischenfälle am Arbeitsplatz zu verhindern und zu bewältigen, indem ihnen im Einklang mit den nationalen Gepflogenheiten und Vorgehensweisen gezielte Informationen und Beratung angeboten werden;
51. die europäischen Fonds BESSER ZU NUTZEN, soweit dies erforderlich ist, um die Kapazitäten der öffentlichen Organe bei der Durchsetzung und Förderung der Vorschriften über Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz zu verstärken, insbesondere bei der Bekämpfung der nicht angemeldeten Erwerbstätigkeit;

FORDERT DIE SOZIALPARTNER AUF,

52. Verhandlungen über länderübergreifende und internationale Vereinbarungen zwischen multinationalen Unternehmen und internationalen Gewerkschaftsverbänden und den Abschluss solcher Vereinbarungen WEITERHIN ZU UNTERSTÜTZEN, damit sichere Arbeitsbedingungen im Geschäftsbetrieb der Unternehmen und in ihren weltweiten Lieferketten gefördert werden;
53. eine praxisorientierte Strategie zur Anpassung der Arbeitsbedingungen an Änderungen in der Arbeitsorganisation AUSZUARBEITEN, einschließlich in Fragen, die den digitalen Arbeitsmarkt und den digitalen Arbeitsplatz betreffen;
54. die Anstrengungen zur Motivierung der Unternehmen, das Arbeitsumfeld in Bezug auf die Aspekte Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz zu verbessern, ZU VERSTÄRKEN, indem sie dazu beitragen, das Bewusstsein der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer für diese Aspekte insbesondere in kleinen und mittleren Unternehmen zu schärfen.